

VI/371.894/2



FINANZ

PROKURATUR

An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Alexandra Swoboda
Tel.: +43 1 51439/509640
Fax: +43 1 51439 5909600
Alexandra.Swoboda@bmf.gv.at
<http://finanzprokuratur.bmf.gv.at>

Per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

Wien, am 2. November 2015

Bundesgesetz, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Finanzprokuratur nimmt zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Frauen vom 15.10.2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird, Stellung wie folgt:

1. Zu § 3 letzter Satz:

Die Finanzprokuratur empfiehlt – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass nach § 9 Abs 4 des Entwurfes nur auf eine schwere Pflichtverletzung abgestellt wird – im letzten Satz des § 3 jeweils die Klammern bei den Worten „grobe“ und „schwere“ zu streichen, zumal nicht ersichtlich ist, welche Konsequenzen eine nicht grobe Missachtung der leitenden Grundsätze bzw eine bloß leichte Pflichtverletzung haben sollten.

2. Zu § 9 Abs 2:

An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass der Verweis auf das Stellenbesetzungsgesetz in der vorgeschlagenen Fassung entfallen ist, obwohl – wie in § 9a des Entwurfes geregelt – die Bestellung weiterhin nach dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgen soll.

3. Zu § 25 Abs 1 und Abs 3:

In Absatz 1 und 3 des § 25 sollte es richtig „von der Kundmachung des Bundesgesetzes“ statt „von der Kundmachung des Bundesgesetzblattes“ lauten.

4. Zu § 25 Abs 2:


Sollte in diesem Absatz in der vierten Zeile der Verweis auf den § 2 Abs 2 letzter Satz geltende Fassung, der in der vorgeschlagenen Fassung nun entfällt, tatsächlich beabsichtigt sein, sollte zur Klarstellung auf die alte Fassung mit Anführung der Nummer des BGBl verwiesen werden.

In der sechsten Zeile des § 25 Abs 2 wird nur auf die Aufgabe nach „§ 2 Abs 2“ verwiesen – zu klären wäre, ob auch hier auf die Aufgabe nach § 2 Abs 2 letzter Satz abgestellt werden soll. In diesem Sinne hätte dann eine entsprechende Adaptierung – wiederum mit Verweis auf die alte Fassung – zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Dr. Steiner)

Signaturwert	hdZdptLz9W6fbbc8WZl jnzZfBH1+5xhTZophzg406mM05PfwPeX2cCwRkDXi9YwBm68YjIbOq JUK5gAvv2umkA==	
 FINANZ <hr/> PROKURATUR	Unterzeichner	Dr. Robert Steiner
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	880960
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-atrust-1.0:ecdsa-sha256:sha256:sha1
Prüfinformation	Signaturprüfung unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	
Datum/Zeit-UTC	2015-11-02T12:17:36Z	